

Satzung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Hohenhorn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung sowie des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07.02.1995 (GVOBl. Schl.-H., S. 68) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H., S. 14) - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenhorn vom 11. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Hohenhorn gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung von Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch.

§ 3

Stundung

- (1) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bzw. die Schuldnerin bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner bzw. die Schuldnerin ist dann anzunehmen, wenn er bzw. sie sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (2) Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Die Stundungsfrist soll regelmäßig einen Zeitraum von 12 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Stundungsbescheides – nicht überschreiten.
- (3) Wird die Stundung durch die Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Bescheid eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige

Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

- (4) Im Falle einer Stundung kann vom Schuldner bzw. von der Schuldnerin eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Anspruches gefordert werden.
- (5) Gestundete Forderungen sind vom Schuldner bzw. von der Schuldnerin in der Regel mit **6 v. H.** jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen darf abgesehen werden, wenn der Schuldner bzw. die Schuldnerin in seiner bzw. ihrer wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie sich auf mehr als **10,00 Euro** belaufen würden. Abweichende andere gesetzliche Regelungen und insbesondere die Vorschriften für Forderungen nach der Abgabenordnung und dem Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.

§ 4 Niederschlagung

- (1) Forderungen der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bzw. der Schuldnerin keine Aussicht auf Erfolg bietet.
- (2) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners bzw. der Schuldnerin. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Sie ist dem Schuldner bzw. der Schuldnerin nicht bekannt zu geben.
- (3) Von der Weiterverfolgung eines Anspruches kann vorläufig abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder aus anderen in der Person des Schuldners bzw. der Schuldnerin liegenden Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben wird und eine Stundung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).

Wenn dagegen feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckung u. ä.) oder aus anderen in der Person des Schuldners bzw. der Schuldnerin liegenden Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben wird und eine Stundung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).

Wenn dagegen feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckung u. ä.) oder aus anderen in der Person des Schuldners bzw. der Schuldnerin liegenden Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird, oder dass die Kosten der Einziehung nicht im Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen; so darf die Verfolgung des Anspruches unbefristet zurückgestellt werden (unbefristete Niederschlagung).

- (4) Über die befristet niedergeschlagenen Beträge ist von der Amtskasse Hohe Elbgeest ein Verzeichnis zu führen.

- (5) Die Einziehbarkeit der befristet niedergeschlagenen Forderungen ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Ein befristet niedergeschlagener Anspruch ist in dem Haushaltsjahr neu zur Erhebung anzuordnen, in dem der Anspruch aller Voraussicht nach kassenwirksam werden wird.
- (6) Unbefristet niedergeschlagene Ansprüche werden nicht verfolgt; die Einziehung dieser Ansprüche ist nur dann erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die Erfolg versprechen.

§ 5 Erlass

- (1) Die Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner bzw. die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner bzw. die Schuldnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Ein Erlass ist auch dann möglich, wenn die Beitreibung des Anspruches im Einzelfall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führen würde (objektive Unbilligkeit).
- (3) Eine Forderung kann außerdem erlassen werden, wenn die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Ansprüche können gestundet werden. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann Stundungen bis zu **2.500,00 Euro** für den Zeitraum von 12 Monaten aussprechen. Darüber hinausgehende Stundungen werden von der Gemeindevertretung beschlossen.
- (2) Ansprüche können vorbehaltlich des Absatzes 4 niedergeschlagen werden vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin bis zu einer Höhe von **250,00 Euro**; darüber hinaus entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Ansprüche können erlassen werden vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin bis zu einer Höhe von **250,00 Euro**; darüber hinaus von der Gemeindevertretung.
- (4) Für die unbefristete Niederschlagung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Jeder Fall, der nach dieser Satzung entschieden wird, ist der Gemeindevertretung vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (6) Bei Ablehnung einer Stundung oder eines Erlasses durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist dem Bürger bzw. der Bürgerin das Recht einzuräumen, sich an die Gemeindevertretung Hohenhorn zu wenden.

§ 7 Privatrechtliche Ansprüche

Diese Satzung gilt entsprechend auch für privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde Hohenhorn.

§ 8 Zinsen

Die Erhebung von Zinsen für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Forderungen richtet sich nach den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 613, 1977 I, S. 269) - zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790).

§ 9 Datenverarbeitung

- 1) Im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 (1) Landesdatenschutzgesetz (LD SG) zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
- 2) Zum im Absatz 1 genannten Zweck dürfen personenbezogene Daten über die Bankverbindung nach § 10 Abs.1 – 3 i.V.m. § 5 LD SG nur mit Einwilligung der bzw. des Betroffenen erhoben werden.
 - 3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Sündung, der Niederschlagung sowie des Erlasses von Forderungen im Sinne dieser Satzung erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.1993 außer Kraft.

Hohenhorn, den 03.05.2002

Bracker
Bürgermeister